

**Amtliche Bekanntmachung**  
**vom 8. Februar 2018**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone**

vom 5. Februar 2018

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 5. Februar 2018 folgende Satzung zur Änderung der Sondernutzungen mit Fahrzeugen in der Fußgängerzone vom 2. Mai 1977, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Juni 1993, beschlossen:

**Artikel 1**

**Satzungsänderung**

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Die nachstehenden, über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzungen der Fußgängerzone bedürfen unter Beachtung des § 4 keiner Erlaubnis:
- a) Ein- und Ausfahrt zur Durchführung von Lieferungen und Leistungen - auch durch und für die Anwohner in der Fußgängerzone - in der Zeit von 6.00 - 10.00 Uhr
  - b) Ein- und Ausfahrt zur Durchführung von Lieferungen und Leistungen für die Anwohner in der Fußgängerzone in der Zeit von 18.00 - 20.00 Uhr;
  - c) Ein- und Ausfahrt durch Anwohner der Fußgängerzone mit Kraftfahrzeugen, für die sie an der Fußgängerzone einen Stellplatz oder eine Garage haben ohne zeitliche Beschränkung;
  - d) Ein- und Ausfahrt durch Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung mit Kraftfahrzeugen. Entsprechendes gilt für die Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, die keine Fahrerlaubnis besitzen und Blinden, soweit diese auf die Benutzung eines Kraftfahrzeuges angewiesen sind und sich nur mit fremder Hilfe bewegen können. Die Berechtigung ist durch einen Ausweis der Straßenverkehrsbehörde, der gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen ist, nachzuweisen;
  - e) Fahrten öffentlicher Verkehrsmittel (z.B. Taxen) ohne zeitliche Beschränkung für Auftragsfahrten in der Fußgängerzone;
  - f) Fahrten von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, soweit ihr Einsatz dies erfordert;
  - g) Fahrten für Müllabfuhr, Straßenreinigung, Straßenunterhaltung, Winterdienst und Montage- sowie Werkstattfahrzeuge der Stadtwerke, soweit ihr Einsatz dies erfordert;
  - h) Fahrten der Deutschen Bundespost, die der Beförderung von Postsendungen oder dem Bau oder der Unterhaltung von Fernmeldeeinrichtungen in der Fußgängerzone dienen.

(2) Die Benutzer im Sinne des Abs. 1 sind bezüglich Kostenerstattungen wie Inhaber von Sonder-nutzungserlaubnissen im Sinne des § 16 Abs. 3 StrG zu behandeln.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt  
Tübingen, den 5. Februar 2018

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.